

# Helferstundenordnung des Swing-Dance-Club Bamberg



Die Helferstundenordnung regelt die Einzelheiten über Rechte und Pflichten der

Mitglieder bezüglich der Erbringung von Arbeitsstunden, Aufgaben und Diensten an den Verein.

Auf der Grundlage von § 7 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 26.11.2023 die nachfolgende Helferstundenordnung beschlossen.

Aktueller Stand: Änderung in der Mitgliederversammlung vom 25.1.2026.

## § 1 Allgemeines

(1) Sinn und Zweck dieser Ordnung ist es, durch das Ableisten von Helferstunden die satzungsgemäße Vereinsarbeit erfolgreicher zu gestalten.

(2) Den Umfang der zu erbringenden Helferstunden, sowie den finanziellen Gegenwert der Arbeitsleistung je Stunde bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Liste der Aufgaben und Dienste legt der Vorstand fest.

Für Helferdienste, die in dieser Liste nicht genannt sind, legt der Vorstand ebenfalls fest, mit wie vielen Helferstunden diese zu bewerten sind. Änderungen der Helferstundenordnung müssen spätestens 4 Wochen nach Beschlussfassung durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

## § 2 Verpflichteter Personenkreis, Übertragung, Ersatzleistung und Verwaltung

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, 2 Helferstunden pro Jahr im Interesse des Vereins zu erbringen.

(2) Helferstunden sind innerhalb einer Familie, unter Eheleuten oder Lebensgemeinschaften übertragbar. Eine Übertragung von Arbeitsstunden auf andere Vereinsmitglieder ist zulässig.

(3) Arbeitsstunden sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Übertragung von zu viel geleisteten Helferstunden in das folgende Kalenderjahr ist nicht zulässig.

(4) Bei Eintritt oder Austritt innerhalb eines Kalenderjahres werden die Helferstunden anteilig berechnet (= ½ Helferstunde pro Quartal). Es werden nur die tatsächlich erbrachten Helferstunden dokumentiert und angerechnet.

Zusätzlich geleistete Helferstunden können mit 15,00 € pro Stunde ausgezahlt werden.

(5) Ist es einem Mitglied nicht möglich, alle Helferstunden einzubringen, so hat es am Jahresende bzw. beim Austritt eine Ausgleichszahlung von 20,00 Euro pro Stunde zu leisten. Die Helferstundenersatzleistung wird zum Anfang des Folgejahres, bzw. im Folgemonat des Austritts eingezogen. Mit Zustimmung des Mitglieds werden wir den Einzug lieber vor Austrittsdatum realisieren.

(6) Zur Ermittlung des zu zahlenden Ersatzbeitrags für nicht geleistete Helferstunden wird Buch geführt.

(7) Ausnahmen: Befreit von der Erbringung von Helferstunden sind Mitglieder unter 18 Jahren, Vorstandsmitglieder und aktive Trainer, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(8) Bei Gründen, die Arbeitsstunden dauerhaft oder vorübergehend entgegenstehen, kann beim Vorstand ein Antrag auf Befreiung von der Erbringung der Arbeitsleistungen gestellt werden.

(9) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Helferstunden und deren Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(10) Die Verwaltung der Helferdienststunden obliegt dem Vereinsvorstand. Dieser kann jedoch einen Helferdienstbeauftragten mit dieser Aufgabe betreiben.

(11) Die Helfer haben sich bei den Organisatoren, welche die Helferlisten führen, unaufgefordert zu melden und in die Liste der tatsächlich angetretenen Helfer mit ihren Helferstunden eintragen zu lassen. Alternative dazu ist es, selbst nach erledigter Arbeit auf der Liste zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für die Anerkennung seiner Helferstunden. Eine Unterschriftseintragung im Voraus ist nicht zulässig.

## § 3 Stundengutschrift, Nachweisführung

(1) Für aktive ehrenamtliche Betätigung im Verein werden gutgeschrieben:

| <i>mögliche Tätigkeiten</i>                                                       | <i>anrechenbare Zeit</i> |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Übernahme von Organisationsaufgaben für eine größere Clubveranstaltung:           | bis zu 4h                |
| Großeinkauf für Veranstaltungen incl. Ablieferung im Clubheim                     | 1h                       |
| 1 Arbeitsstunde Dienst an der Bar/Theke oder vergleichbare Tätigkeit              | 1h                       |
| 1 Arbeitsstunde Auf- oder Abbau bei Veranstaltungen                               | 1h                       |
| 1 Arbeitsstunde Kinder- oder Gästebetreuung (z.B. Fahrdienst für externe Trainer) | 1h                       |

(2) Von Seiten der Mitglieder besteht kein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Dienste.

(3) Einmalig anfallende Tätigkeiten und offene Helferposten werden in Form einer Helferstundenbörse auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.

(4) Außerordentliche Tätigkeiten können nach Absprache mit dem Vorstand per E-Mail gemeldet werden.